



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016

Satzung 1

Die Mitgliederversammlung möge den vorliegenden Entwurf der Satzung im Punkt 4.2 konkretisieren, in dem sie Variante A oder Variante B beschließt.

Variante	A	B
Beschluss:	4. 2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. (...)	4. 2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. (...)
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Warum soll jemand für etwas zahlen, was er nicht mehr nutzen kann oder will? • Wenn jemand entschieden hat, auszutreten, soll er das zügig tun können: Es ist wichtig, auch im Guten auseinanderzugehen. • Ausnahmeregelungen im Ermessen des Vorstandes sind immer ungerecht – Gleiches Recht für alle! • Wenn die Austretenden sich ihr Geld durch Rücklastschrift zurückholen, zahlt der WRC auch noch Gebühren – oder wollen ernsthaft unsere Mitglieder verklagen? • Die häufigste Frage vor dem Eintritt in den WRC ist die nach den Fristen für den Austritt. Bei kürzeren Kündigungsfristen fällt Vielen der Eintritt leichter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir brauchen Planungssicherheit, aber auch Finanzierungssicherheit. Ein Etat wird für ein Jahr beschlossen, er sollte durch Ausfälle durch Quartalskündigungen nicht beeinträchtigt werden können. • Da die Kündigungsfrist allgemein bekannt ist, kann sich jeder darauf einstellen. • Bei Ausnahmen wie Krankheit, Wegzug, Arbeitslosigkeit, Sonderprogrammen wie „Kids in die Clubs“ kann und soll der Vorstand verkürzte Kündigungszeiten beschließen. • Zur Aufklärung über die Kündigungsfristen und Entstehen der Kosten, wenn ein Konto nicht gedeckt ist oder Widerspruch eingelegt wird, kann z.B. das Anschreiben bei Neumitgliedern genutzt werden.

Antragsteller:

Die Satzungskommission: H.-W. Gosh, T. Kosinski, K. Martinen, R. Szymczak, G. Waschkowski



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016

Satzung 2

Die Mitgliederversammlung möge den vorliegenden Entwurf der Satzung im Punkt 7.4 konkretisieren, in dem sie Variante A oder Variante B beschließt. Der § 10.2 sowie der Entwurf der Geschäftsordnung ist in der Folge entsprechen anzupassen.

Variante	A	B
Beschluss:	Anträge können nur Mitglieder des WRC stellen. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen (Postadresse des Vereins oder per E-Mail) und den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.	Anträge können nur Mitglieder des WRC stellen. Sie sind dem Ehrenrat 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen (Postadresse des Vereins oder per E-Mail) und den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
Begründung	Der geschäftsführende Vorstand ist für das Sichten und die Bekanntgabe der Anträge verantwortlich und sollte das in die Hand nehmen. Ist der Aufwand zu hoch, so kann jederzeit Unterstützung hinzugezogen werden, z.B. durch den Ehrenrat. Durch diese Regelung kann, muss aber nicht, der Ehrenrat hinzugezogen werden.	Der Aufwand der Bearbeitung der eingehenden Anträge ist groß und der geschäftsführende Vorstand soll hier entlastet werden, damit er sich auf seine Aufgaben zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung konzentrieren kann.

Antragsteller:

Die Satzungskommission: H.-W. Gosh, T. Kosinski, K. Martinen, R. Szymczak, G. Waschkowski



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016

Satzung 3

Die Mitgliederversammlung möge den vorliegenden Entwurf der Satzung im Punkt 9.3 konkretisieren, in dem sie Variante A oder Variante B beschließt. Der Entwurf der Geschäftsordnung ist in der Folge entsprechen anzupassen.

Variante	A	B
Beschluss:	(...) <i>(Die Aufzählung endet bei k)</i>	<i>l) Ehrenratssprecher</i>
Begründung	Der Ehrenrat soll bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern angerufen werden und vermitteln. Der Ehrenrat ist aber kein neutraler Vermittler, wenn er Teil des Vorstandes ist und bei den Beschlüssen mitgewirkt hat.	Der Ehrenrat soll als eine Art Aufsichtsrat die Möglichkeit haben mit abzustimmen und den Verein mit zu lenken. Darum muß er auch die Möglichkeit haben auf der Gesamtvorstandssitzung mit Sitz und Stimme entscheidend mitzuwirken.

Antragsteller:

Die Satzungskommission: H.-W. Gosh, T. Kosinski, K. Martinen, R. Szymczak, G. Waschkowski